

Die HOAI 2009 – Alles klar in puncto Vergütung von Planungsleistungen bei der Kanalsanierung?

Ausgangssituation

Die DWA-Umfrage aus dem Jahr 2009 zum Zustand der Kanalisation in Deutschland ergab rd. 17% öffentliche Kanäle, die kurz- und mittelfristig sanierungsbedürftig sind. 18% der Kanäle weisen geringfügige Schäden auf, müssen demnach langfristig gesehen saniert werden. Noch keine genauen Daten und daher recht vage Vermutungen liegen über Grundstücksentwässerungsanlagen und private Abwasserleitungen vor.

Der Anschlussgrad beträgt aktuell mehr als 96% bei einer geschätzten Länge von 540.000 km. Es muss davon ausgegangen werden, dass die erstmalige Herstellung der Entwässerungsanlagen somit praktisch abgeschlossen ist. Seit einigen Jahren geht es nun für die öffentlichen und privaten Netzbetreiber um die Werterhaltung der von Jahr zu Jahr alternden Entwässerungssysteme.

Es lässt sich somit ein beträchtliches Volumen ableiten, dass es in den nächsten Jahrzehnten durch die Netzbetreiber zu reinvestieren gilt. Der Sanierungsaufwand stellt baulich und planerisch ein immens großes Arbeitspensum dar. Dass dies von kommunaler Seite nicht ohne Mithilfe von Fachleuten ausgeführt werden kann, ist bei der immer dünner werdenden Personaldecke und den fehlenden technischen Experten für die Werterhaltung von Entwässerungssystemen im öffentlichen Dienst unumstritten. Es werden zukünftig vermehrt Ingenieurleistungen für Kanalsanierungsplanungen zu vergeben sein. Aber wie sieht die rechtssichere Beauftragung und Honorierung aus?

Fragen, die der VSB im Rahmen der vorliegenden VSB Empfehlungen 0.1 bis 0.4 und der Anpassung der VSB Empfehlung 0.3 HOAI 2009 gleichermaßen für Netzbetreiber und Ingenieurbüros zu beantworten versucht.

Wie sind Ingenieurleistungen zu beauftragen?

Die Beauftragung von Ingenieurleistungen in der Kanalsanierung hat bei öffentlichen Auftraggebern nach der Vergabeverordnung zu erfolgen. Dabei sind nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB¹ dem Grunde nach zahlreiche Vergabevor-

schriften zu beachten.

Der voraussichtliche Auftragswert der zu vergebenden Leistungen ist ein besonders wichtiger Aspekt. Ist der Auftragswert geringer als netto 193.000 €, gelten keine formalisierten Vergabebestimmungen. Dies ergibt sich aus § 1 VgV² in Verbindung mit § 1 VOL/A³. Die Leistungen sind lediglich unter Beachtung der jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes bzw. der Länder und der Kommunen zu vergeben. Bei Auftragswerten ab 193.000 € netto sind die Bestimmungen des GWB, die VgV und die zugehörigen Verdingungsordnungen VOF und VOL/A zu beachten, welche die praktische Umsetzung des GWB regeln. Dabei gilt nach § 5 VgV, dass

- die Leistungen für Aufgaben, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach VOF⁴ und
- Leistungen für Aufgaben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach VOL/A zu vergeben sind.

Bei einem Ingenieurhonorar von rd. 15 bis 25% der Bausumme bedeutet dies eine überschlägige Bausumme von netto rd. 0,8 bis 1,3 Mio. €. Die Mehrzahl der objektbezogenen Sanierungen liegt weit unter dem vorgegebenen Schwellenwert.

Der Ingenieurvertrag stellt einen Werkvertrag nach § 631 BGB⁵ zwischen gleichgestellten Vertragspartnern dar. In Abs. 1 wird der Unternehmer durch den Werkvertrag zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet. Nach Abs. 2 kann der Gegenstand des Werkvertrages ein durch Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. Somit schuldet das Ingenieurbüro das versprochene Werk als Erfolg. Dies bedeutet, dass der Auftragsgegenstand genau beschrieben werden muss und der Umfang der Planungsleistungen festzulegen ist. Beim Ingenieurvertrag entsteht ein schuldrechtliches Verhältnis nach den Grundsätzen des BGB. Die Vergütung ist in der HOAI geregelt, die als Verordnungscharakter hat und preisrechtliche Festlegungen für den Anwendungsbereich in Deutschland beinhaltet.

Die HOAI 2009 ist seit dem 18.08.2009 als verbindliches Preisrecht eingeführt. Die alte HOAI in der Fassung vom 01.01.1996 ist gleichzeitig außer Kraft getreten. Das bedeutet aber nicht,

dass die alte HOAI nicht noch in Teilbereichen Gültigkeit besitzt. Alle Verträge, die vor dem 18.08.2009 abgeschlossen wurden, werden nach alter HOAI abgerechnet.

Eine wesentliche Änderung für die Kanalsanierung ist, dass die ehemals mitzuverarbeitende Bausubstanz § 10 Abs. 3a HOAI zur Ermittlung der anrechenbaren Bausumme gestrichen wurde. In § 2 Abs. 6 HOAI 2009 wurde gegenüber der alten Fassung das Wort „wesentliche“ gestrichen, so dass die Kanalsanierung bei Eingriff in den Bestand als „Umbau“ einzustufen ist. Nach § 35 Abs.1 HOAI 2009 ist somit ein Zuschlag bis 80% möglich.

Mit der Einführung des neuen Baukostenrechnungsmodells wurde die Abkopplung von den tatsächlichen Baukosten vorgenommen. Die Honorarermittlung basiert nunmehr auf den anrechenbaren Kosten unter Zugrundelegung der Kostenberechnung, die anhand der abgeschlossenen Entwurfsplanung erstellt wird. Entgegen der bisherigen Honorierung werden die Leistungsphasen 5 bis 9 anstatt auf Basis der anrechenbaren Kosten nach dem Kostenanschlag oder der Kostenfeststellung ebenfalls auf Grundlage der anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung ermittelt. Neben der Ermittlung des Honorars anhand der anrechenbaren Kosten besteht zukünftig auch die Möglichkeit der Baukostenvereinbarung. Die bisherigen Tafelwerte wurden um 10% erhöht. Ohne Regelung und daher frei vereinbar sind zukünftig die Stundensätze und die Örtliche Bauüberwachung.

Die Honorierung von Planungsleistungen im Zuge der Kanalsanierung ist häufig umstritten

Während die Leistungsziele der möglichen Kanalsanierungsverfahren und die dafür notwendigen Leistungsschritte in Normen und Richtlinien zunehmend genauer und praxisorientiert definiert sind, ist häufig umstritten, wie angemessene Honorare für die Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu ermitteln sind.

Für Kanalsanierungsmaßnahmen können werkvertragliche Leistungspflichten des Auftragnehmers nicht direkt aus der HOAI abgelesen werden.

1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1998 (BGBl. I S 2547), zuletzt geändert 26. Juli 2011 2 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S 2334), zuletzt geändert 16.08.2011 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2006 – in der vom BMWI im Internet am 06.04.2006 veröffentlichten Neufassung 4 Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der vom BMWI im Internet am 06.04.2006 veröffentlichten Neufassung 5 Bürgerliches Gesetzbuch, zuletzt geändert 27.07.2011

Im Regelfall umfassen Ingenieurleistungen für die Kanalsanierung Leistungen der Bedarfsplanung und Leistungen der Objektplanung. Die Leistungen der Bedarfsplanung gemäß DIN 18 205 werden gemeinhin als Auftraggeberleistungen verstanden. Gleichwohl können diese von den Netzbetreibern regelmäßig an Dritte beauftragt werden.

Für Zeithonorare (bei der Bedarfsplanung) und die Kalkulation von Pauschalen müssen die individuell und betriebswirtschaftlich erforderlichen Stundensätze des Objektplaners und seiner Mitarbeiter angesetzt werden. Nur so kann das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (§ 1 Abs. 2 HOAI) sein Ziel erreichen, ein angemessenes Honorar für die Ingenieurleistungen zu vereinbaren. Zur Problematik der Stundenverrechnungssätze hat die GHV mit Heft 4 einen wertvollen Beitrag zur Klärung der üblicherweise erforderlichen Höhe der Verrechnungssätze geleistet. Die Werterhaltung der Entwässerungssysteme



Bild 1: Kosteneinsparpotenzial im Prozessverlauf (Quelle: in Anlehnung an Arbeitshilfen-Abwasser; www.arbeitshilfen-abwasser.de)

steht bei den öffentlichen Netzbetreibern im Vordergrund. Planungsleistungen müssen zunehmend eingekauft werden.

Längst nicht jeder Schaden an Entwässerungsleitungen, ob auf Privatgrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen muss durch Erneuerung behoben werden. Grabenlose Sanierungsverfahren bieten in vielen Fällen schnellere und kostengünstigere Lösungen. Welches der vielen Verfahren in welchem Fall die richtige Entscheidung ist, welche Risiken mit einer falschen Verfahrenswahl verbunden sind, wie sicher gestellt wird, dass für die notwendigen Investitionen in jedem Falle die nötige Qualität erzielt werden kann, sind Gegenstand einer qualifizierten Planung durch Fachingenieure und somit ein elementarer Eckpfeiler der Werterhaltung der Entwässerungssysteme.

Als Vorstandschaftsmitglied und Vertreter der öffentlichen Netzbetreiber verstehe ich meine Aufgabe im VSB zum Einen im Mitwirken bei der Erarbeitung von Empfehlungen für Vertragsgestaltungen zwischen Planern und Netzbetreibern – die HOAI, auch oder insbesondere in der neuen Fassung, gibt ja hierzu nicht allzu viel her – und im Schärfen der Sinne öffentlicher Netzbetreiber für die Werterhaltung ihrer Entwässerungssysteme.

Mittlerweile dürfte es bei ziemlich allen Netzbetreibern angekommen sein, dass die im Boden vergrabene und oft missachtete Kanalisation mit das größte Anlagevermögen der Kommunen bildet. Die Bürgermeister präsentierten zwar in der Vergangenheit lieber ein Schwimmbad oder Dorfgemeinschaftshaus als den Kostenaufwand für zu sanierende Kanalisation. Ein Umdenken zur Werterhaltung gerade in Zeiten der Demographie findet aber statt.

Der weit überwiegende Teil der Abwasserbetriebe mit Kanallängen von 50 bis 200 Km und 2000 bis 8000 Hausanschlüs-

sen hat normalerweise keinen direkten Zugriff auf gut ausgebildetes Personal im eigenen Haus. Um aber trotzdem auf der Höhe der Zeit zu bleiben, die Kanalinstandhaltung wirtschaftlich anzupacken, Bedarfs- und Objektplanungen mit Fachbüros diskutieren und beraten zu können, ist es unumgänglich sich Fachverbänden, sei es die DWA, dem Güteschutz Kanal oder eben speziell für den Bereich der Kanalinstandhaltung dem VSB anzuschließen.

Hier möchten wir als VSB unseren Beitrag leisten. Die vom VSB ausgearbeitete Honorarempfehlung in Verbindung mit der HOAI 2009 ist für die verantwortlichen Personen der öffentlichen Netzbetreiber äußerst wichtig.

Auf der einen Seite muss man mit den politisch Verantwortlichen um Gelder „kämpfen“, auf der anderen Seite stehen die – fordernden – Planer. Und über allem schweben die Rechnungsprüfungsämter. Wie vertraglich vereinbart und abgerechnet werden kann zeigt die VSB Empfehlung 0.3-HOAI 2009.

Zur Person: M. Eng. Johannes Linsmaier

Geb. 28.02.1964, Technischer Werkleiter
Verbandsgemeindewerke, Schönenberg-Kübelberg

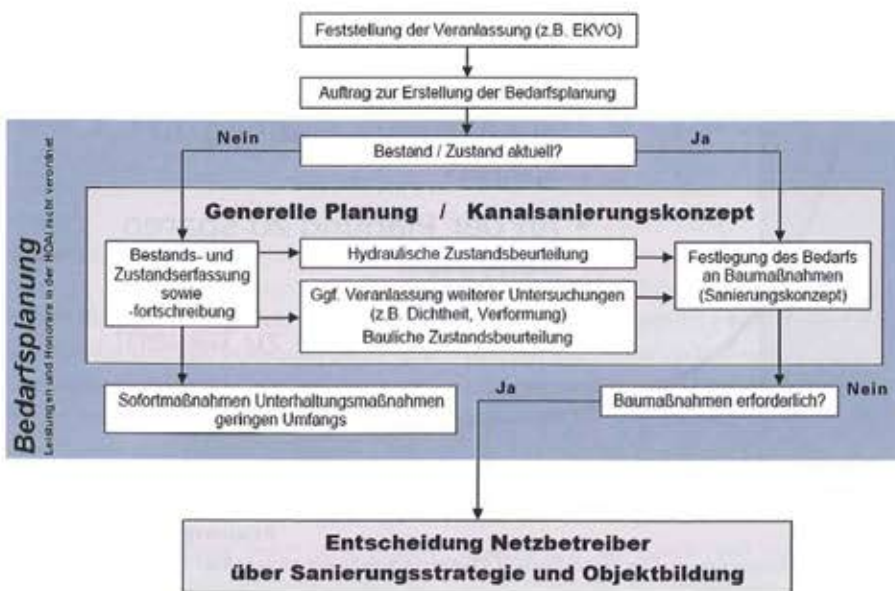


Bild 2: Inhalt der Bedarfsplanung bei der Entwässerungssystemerhaltung (Quelle: VSB-Empfehlung Nr. 0.3 HOAI 2009)

Das größte Kosteneinsparpotential für die Netzbetreiber liegt in einer durchgängig qualifizierten Planung. Optimalerweise werden im Rahmen der Bedarfsplanung die Weichen gestellt, ob eine Erneuerung des „maroden Kanals“ z.B. in offener Bauweise oder eine Renovierung in geschlossener Bauweise stattfinden soll. Die Herstellkosten lassen sich mit dieser Entscheidung durchaus auf die Hälfte reduzieren. Im Zuge der Objektplanung mit einem Variantenvergleich zwischen den einzelnen Renovierungsverfahren geht es noch um Prozentpunkte der Kosten und Anpassung der entsprechenden Abschreibungszeiten, in der Bauausführung dann nur noch um den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot des gewählten Verfahrens. Die Einflussnahme auf die Kosten bzw. das Einsparpotential sinkt also im Laufe der Projektphase. Daher ist es entscheidend, schon im frühen Stadium der Projektphase ausreichend Mittel für die Ingenieurleistungen zur Verfügung zu stellen.

Die Leistungen der Bedarfsplanung

Die Ergebnisse der Bedarfsplanung bzw. des Sanierungskonzeptes mit Zusammenführung und Überlagerung der Teilergebnisse baulicher und hydraulischer Zustandsbeurteilungen, Entwicklung von Lösungsvorschlägen je Einzelobjekt, Ermittlung des Umfangs erforderlicher Leistungen, geeigneter Sanierungsabschnitte unter Beachtung technischer, betrieblicher und finanzieller Randbedingungen liefern dem Netzbetreiber die Entscheidungsgrundlage für Sanierungsstrategien und Objektbildungen. Einzelobjekt, Ermittlung des Umfangs erforderlicher Leistungen, geeigneter Sanierungsabschnitte unter Beachtung technischer, betrieblicher und finanzieller Randbedingungen liefern dem Netzbetreiber die Entscheidungsgrundlage für Sanierungsstrategien und Objektbildungen.

derlicher Leistungen, geeigneter Sanierungsabschnitte unter Beachtung technischer, betrieblicher und finanzieller Randbedingungen liefern dem Netzbetreiber die Entscheidungsgrundlage für Sanierungsstrategien und Objektbildungen.

Wie kann die Bedarfsplanung honoriert werden?

Die Bedarfsplanung ist eine originäre Bauherrenaufgabe. Der Bauherr kann sich dabei von externen Planern unterstützen lassen. Im Vorwort zur DIN 18205 wird klargestellt, dass die Leistungen zur Bedarfsplanung auf keinen Fall mit der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) gemäß § 55 Abs. 2 HOAI 1996 bzw. sinngemäß Anlage 12 zu § 42 Abs.1 HOAI 2009 abgedeckt sind.

Die Bedarfsplanung stellt eine übergeordnete Grundlagenplanung dar, die Honorare sind in der HOAI nicht verordnet. Eine freie Honorarvereinbarung ist der Regelfall. Die Honorargrundlagen sollten in einem Pflichtenheft mit Definition der zu erbringenden Leistungen konkretisiert werden. Als Honorierungsmöglichkeiten stehen Zeithonorare (Stundensätze) oder Teilpauschalen, wie Abrechnung nach Kosten pro Meter, Kosten pro Haltung, Kosten pro Schacht, Pauschal pro Teilgebiet usw. zur Verfügung.

Die Leistungen der Objektplanung Die Objektplanung erfolgt für eine klar umrissene Teilaufgabe. Sie umfasst definierte Objekte (Haltungen, Leitungen, Schächte) auf Basis der Bedarfsplanung.

Die regelmäßig erforderlichen Ingenieurleistungen sind in den VSB-Empfehlungen Nr. 0.1 und 0.2 sachbezogen dargestellt. Beide Empfehlungen stellen die erforderliche inhaltliche Mindestanforderung an die Ingenieurleistung bei der Kanalsanierung dar.

Die im Einzelnen zu erbringenden Grundleistungen bzw. Grundleistungen ersetzende Besondere Leistungen entsprechen grundsätzlich den in Teil VII HOAI 1996 bzw. § 3 Abs. 4 HOAI 2009 beschriebenen Vergütungstatbeständen. Zu differenzieren ist hierbei hinsichtlich der Aufgabenstellung:

- Sanierung von Objekten mit Erneuerungsverfahren in neuer Trasse und mit offener Bauweise in alter Trasse
- Sanierung von Objekten mit Sanierungsverfahren (geschlossene Bauweisen, in alter Trasse)

Je nach objektbezogenen Randbedingungen (zum Beispiel Material, Schadensbild, örtliche Einflüsse) können sich Schadenszustände rasch verändern. Sofern zwischen der Zustandserfassung im Zuge der Bedarfsplanung

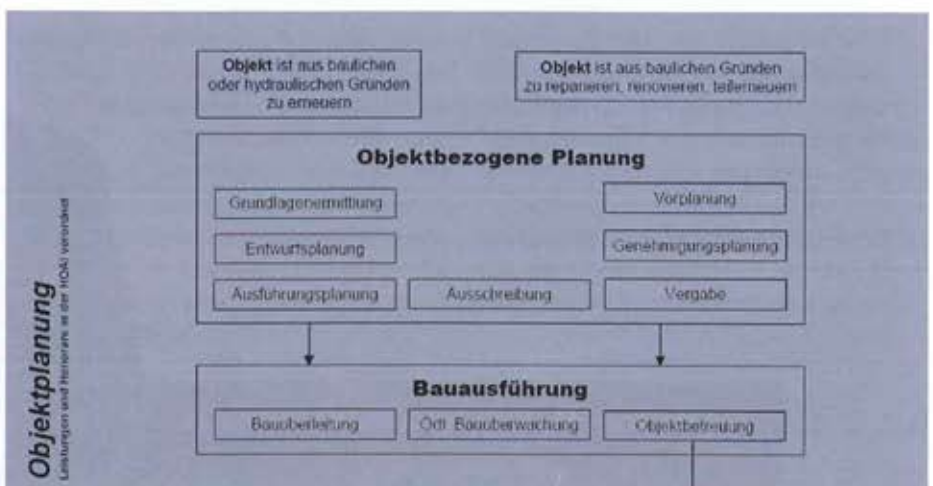


Bild 3: Bestandteile der Objektplanung bei der Entwässerungssystemerhaltung (Quelle: VSB-Empfehlung Nr. 0.3 HOAI 2009)

und der konkreten Objektplanung längere Zeit (mehrere Jahre) liegt, ist situationsbezogen zu prüfen, ob eine erneute Inspektion der ausgewählten Objekte sinnvoll ist.

Die durchgängige Qualitätssicherung in der Objektplanung und Maßnahmenrealisierung ist von elementarer Bedeutung. Schlechte Maßnahmenergebnisse in der Ausführung sind oft direkt auf unzureichende Planung zurückzuführen. Die Maßnahmenplanung (Leistungsphasen 1 bis 3, HOAI), die Ausführungsvorbereitung (Leistungsphasen 5 bis 7, HOAI) und die Maßnahmenrealisierung (Leistungsphase 8 und örtliche Bauüberwachung, HOAI) bedingen sich gegenseitig und sind in keinem Bestandteil entbehrlich.

Wie ist die Objektplanung zu honorieren?

Die Leistungen der Objektplanung sind in der HOAI verordnete Leistungen (Leistungsphasen 1 bis 9). Für Maßnahmen zur Sanierung von Objekten mit Erneuerungsverfahren (in neuer Trasse und offene Bauweise in alter Trasse) können die Leistungsbilder (Leistungsphasen 1 bis 9) und Honorare direkt aus der HOAI abgeleitet werden. Die Regelungen für „Besondere Leistungen“ - hierzu zählt nach HOAI 2009 auch die örtliche Bauüberwachung - sowie die Honorierung dieser Leistungen können unter Berücksichtigung der Anlage 2 zur HOAI 2009 in Verbindung mit der Amtlichen Begründung frei vereinbart werden.

Für Maßnahmen zur Sanierung von Objekten mit Sanierungsverfahren (geschlossene Bauweise, in alter Trasse) können die Leistungsbilder und Honorare nur mit Interpretationen aus der HOAI abgeleitet werden.

In der neuen VSB-Empfehlung 0.3 HOAI 2009 ist dieser Sachverhalt umfänglich, abgestimmt auf die Kanalsanierung, aufgegriffen und dargestellt. Konkrete Beispiele von der Objektbildung, Honorarzonenermittlung bis hin zur Ermittlung des angemessenen Zuschlags nach § 35 HOAI lassen diese Empfehlung zur wertvollen Hilfestellung für die Vertragspartner werden.

Die Konformitätsbescheinigung der interessensneutralen GHV e.V. bescheinigt der von Auftraggebern und Auftragnehmern im VSB-Fachausschuss Ingenieurleistungen erarbeiteten Empfehlung die HOAI-Konformität der enthaltenen Aussagen.

Fazit

Als Kanalnetzbetreiber bewegen wir uns bei unseren anstehenden Kanalsanierungsmaß-

nahmen im vorhandenen Bestand. Die Entwässerungsnetze werden hierbei oft modernisiert oder umgebaut (im Sinne der HOAI-Begriffsdefinition). Wir sind froh, dass vorhandene Bausubstanz hierbei in großem Umfang mitverarbeitet werden kann. So können durch die Reparatur- und Renovierungsverfahren erhebliche Kosten für die Gebührenzahler eingespart werden.

Trotz allen Sparens auf der Auftragsgeberseite benötigen wir eine durchdachte, auf den Fall bezogene, optimierte Planungsleistung. Bei geringeren anrechenbaren Kosten wird mancher Planer doch lieber (aus eigenem wirtschaftlichen Druck) die teurere Variante (Offenbauweise) planen und zur Ausführung vorschlagen, insbesondere wenn er die Komplexität der Kanalsanierung mit den vielschichtigen Planungsabhängigkeiten bei der Innensanierung nicht sicher beherrscht.

Die HOAI 2009 ist ihrerseits nach wie vor maß-

geblich auf den Neubau ausgerichtet. Insofern müssen die teils komplizierten Honorarfindungsregelungen für das Bauen im Bestand sachgerecht angewandt werden. Nur so kann ein Interessensausgleich zwischen günstigem Bauen und komplexer Planungsleistung gelingen.

Die neue VSB-Empfehlung Nr. 0.3 HOAI 2009 gibt uns Kommunen und den Planern eine pragmatische und gut anzuwendende Arbeitshilfe an die Hand. Durch die Sicherheit, dass die Inhalte HOAI-konform sind, können wir auch sicher sein, dass spätere Prüfungen von Rechnungsprüfungsorganisationen kein HOAI-widriges Verhalten ergeben. Gleichwohl ist es für die Vertragspartner erforderlich, sich mit den komplexen Sachverhalten der Honorierung von Leistungen im Bestand hinreichend auseinanderzusetzen.

Schönenberg-Kübelberg, den 14.11.2011

Johannes Linsmaier, M.Eng.

VSB schließt Kooperationsvereinbarung mit der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Ein Ziel des VSB ist es, die Anforderungen an Ingenieurleistungen bei der Kanalsanierung auch mit den Verbänden und Kammern der Interessensverbände voran zu bringen. Nur so wird es gelingen, bestehende Defizite nicht nur aufzuzeigen, sondern diese auch sukzessiv zu beseitigen.

Der VSB stößt hierbei zunehmend auf Gehör und Interesse, den Weg gemeinsam zu beschreiten. In einer ersten Kooperationsvereinbarung mit einer Ingenieurkammer konnte der Vorsitzende des VSB-Vorstands Markus Vogel mit dem Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Rainer Wulle eine enge Zusammenarbeit vereinbaren.

Diese sieht u.a. vor, dass der VSB seine Kompetenz im Bereich der Instandhaltung von Entwässerungssystemen in die Facharbeit der Ingenieurkammer einbringt.

Von besonderer Bedeutung für den VSB ist die Dokumentation ausgewiesener Expertenkompetenz. Entsprechende Listen mit ausgewiesener und von Dritten geprüfter Expertenerfahrung sind eine ideale Hilfe für Kanalnetzbetreiber, die geeigneten Fachplaner auszuwählen. Insofern unterstützt der VSB die Bestrebungen der Ingenieurkammer zur



Markus Vogel (links) und Rainer Wulle (rechts)

Etablierung einer neuen Fachliste „Instandhaltung von Entwässerungssystemen“ aktiv. Der VSB unterstützt seinerseits die Wahrnehmung der Kammer und deren Mitglieder im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit durch Fachbeiträge und Beratung zur thematischen Ausgestaltung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.

Die Ingenieurkammer wird die Kompetenz des VSB auch zur Fachdiskussion mit den Organen der Landespolitik bei entsprechenden Fragestellungen nutzen.

Präsident Wulle und Vorsitzender Vogel zeigen sich überzeugt davon, dass die Kooperation eine gute Entwicklung nehmen wird. ■

26. September 2012 in Frankfurt/Main

1. Deutscher Reparaturtag

Der Verband Zertifizierter Kanalsanierungsberater, VSB e.V., veranstaltet im kommenden Jahr am 26. September 2012 den 1. Deutschen Reparaturtag in Frankfurt am Main.

Der Vorsitzende des VSB-Vorstands Markus Vogel begründete diese neue VSB-Initiative im Rahmen der 21. VSB-Mitgliederversammlung am 24.09.2011 in Kassel mit der sich entwickelnden Marktsituation.

Der Reparaturbereich und die in Deutschland teilweise seit vielen Jahren etablierten, vielfältigen Reparaturtechniken sind seit jeher eine kostengünstige und wirtschaftliche Alternative bei entsprechenden Einzelschadensbildern und -situationen. Sie sind daneben für notwendige Vorsanierungen oder Ergänzungsarbeiten auch für die Renovierungsverfahren unverzichtbare Techniken. Gleichwohl fristen die volkswirtschaftlich bedeutsamen Reparaturtechniken hinsichtlich der Entwicklung eines nor-

mativen Regelwerks ein Schattendasein.

Im europäischen Ausland kommen Reparaturverfahren bislang nur nachrangig zum Einsatz. Nur durch die Intervention des zuständigen deutschen Normungsausschusses und der dort aktiven VSB-Mitglieder konnte in der im vergangenen Jahr erschienenen DIN EN 15885 „Klassifizierung und Eigenschaften von Techniken für die Renovierung und Reparatur von Abwasserkanälen und -leitungen“ auch eine sachgerechte Berücksichtigung der in Deutschland verbreitet eingesetzten Reparaturtechniken erreicht werden. Ganz anders die Situation bei der Kanalrenovierung. Die Renovierungsverfahren der Kanalsanierung haben sich auf Grund der Normungsvorhaben der vergangenen Jahre mittlerweile offiziell zu „Regelbauverfahren“ entwickelt. Dies kommt insbesondere durch die bevorstehende Einführung der ATV DIN 18326 „Renovierungsarbeiten an Ent-

wässerungskanälen“ (VOB/C) zum Ausdruck. Es sei an der Zeit, Normungsbestrebungen seitens der Industrie auch im Reparaturtechnikbereich anzustrengen, so Vogel. Nur so lasse sich der für deutsche Verhältnisse nicht akzeptable Wahrnehmungsunterschied in der Wertigkeit dieser beiden Sanierungshauptgruppen zurückführen.

Der VSB wird im Rahmen des 1. Deutschen Reparaturtags – mit Unterstützung der führenden Systemhersteller – die vielfältigen Möglichkeiten, Einsatzbereiche aber auch Einsatzbedingungen aufzeigen. Mit dem Reparaturtag soll es den Netzbetreibern und Planern ermöglicht werden, den sachgerechten Umgang mit den oft sehr komplexen Techniken zu zeigen und dem Reparaturmarkt den Stellenwert einzuräumen, der ihm gebührt.

Infos unter Email: info@sanierungs-berater.de oder www.sanierungs-berater.de